

Abfallbewirtschaftungsgesetz

der Gemeinde Andeer

I. Allgemeines

Art. 1

¹Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Geltungsbereich
und Zweck

²Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).

Art. 2

¹Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Grundsätze

²Alle Einwohner haben das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.

³Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die separat gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Aufgaben der
Gemeinde

II. Entsorgung der Abfälle

Art. 4

¹Wiederverwertbare Abfälle sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

Recyclingabfälle

²Die Gemeinde betreibt an geeigneten Orten hinreichende öffentliche Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, PET-Flaschen, Kleinmetalle sowie Alt- und Speiseöle. Die Gemeinde kann bei Bedarf und im Einverständnis des Grundeigentümers Sammelstellen auf privaten Grundstücken einrichten

Das Deponieren von Abfällen neben den Sammelbehältern ist untersagt!

³Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässige Sammlungen von Altpapier und Karton.

⁴Weitere Recyclingabfälle wie Haushaltgeräte Grobmetalle und Pneus sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzugeben. Die Gemeinde kann gemäss Deponieverordnung eine Sammelstelle einrichten.

Art. 5

¹Organisch abbaubare Abfälle wie Nahrungs-, Rüst- und Gartenabfälle sind in der eigenen Kompostanlage oder in der Gemeindesammelstelle zu deponieren.

Organisch abbaubare Abfälle

²Es ist untersagt, organisch abbaubare Abfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Art. 6

¹Sonderabfälle wie Batterien, Medikamente, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Farben sind den betreffenden Verkaufsstellen zurückzubringen.

Sonderabfälle

²Es ist untersagt, Sonderabfälle der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

³Die Gemeinde kann für Private zusammen mit dem AVM Sonderabfallsammlungen organisieren.

Art. 7

¹Kadaver sind gemäss besonderen einschlägigen Vorschriften des Kantons in der Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 8

¹Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z.B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z.B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt und auf eigene Kosten dorthin transportiert und entsorgt werden.

Bauabfälle

Art. 9

¹Kehricht ist das, was vom Abfall noch übrig bleibt wenn er nach den Art. 4-8 getrennt wurde. Also, nur noch Abfall, der nicht wieder verwendbar, nicht verwertbar und in der KVA ungefährlich verbrennbar ist.

Kehricht
a) Gegenstand und
Entsorgung

²Kehricht ist über die Kehrichtabfuhr zu entsorgen.

³Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Art. 10

¹Der Kehricht darf nur am Morgen des Sammeltages vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

b) Bereitstellung

²Die Gebinde sind geordnet an den von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen bereitzustellen.

³Eigentümer von Mehrfamilienhäusern und Ferienwohnungen müssen Örtlichkeiten für die Zwischenlagerung des Kehrriechts bis zur Abfuhr bereitstellen.

Art. 11

¹Für die Kehrriechtabfuhr sind nur folgende Gebindearten zugelassen:

Gebindearten

- a) Kehrriechtsäcke oder andere geeignete Säcke versehen mit der Gebühren-Klebmarke der Gemeinde.
- b) Fahrbare Norm-Container versehen mit Abreissplombe(n) oder Codiergerät.
- c) Kleinsperrgut gebündelt bis 140 x 50 x 50 cm oder 100 x 60 x 60 cm und maximal 20 kg Gewicht, versehen mit Gebühren-Klebmarken.

Art. 12

¹Kleinsperrgut wird von der Kehrriechtabfuhr mitgenommen. Die Gemeinde kann in gewissen Zeitabständen eine Abfuhr für Grobsperrgut organisieren. Im Übrigen kann Sperrgut direkt in der gemeindeeigenen Sammelstelle entsorgt werden.

Sperrgut

Art. 13

¹Für Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben gelten dieselben Bestimmungen wie für private Haushalte;

Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe

- a) wenn es sich um Kehrriech im Sinne von Art. 9 handelt, welcher in der Zusammensetzung mit Kehrriech aus Haushalten vergleichbar ist, oder
- b) wenn es sich um übrige Abfälle (siehe Anhang II) handelt, welche in der Menge nicht wesentlich von dem abweichen, was aus einem Haushalt zu erwarten ist

Art. 14

¹Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle für organische Abfälle, Recycling- und Sperrgut.

Gemeindesammelstelle

²Grössere Mengen Abraummaterial, Sperrgut, Recycling-, und Sonderabfälle sind direkt den dafür vorgesehen Stellen und Sammelstellen anzuliefern.

³Der Gemeindevorstand bestimmt die Öffnungszeiten der Sammelstelle und sorgt für einen geregelten Betrieb. Er kann ein entsprechendes Reglement erlassen.

Art. 15

¹Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

Private
Sammelstellen

²Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

³Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

Art. 16

Verboten sind:

Verbote

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
- b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen, unter Vorbehalt des Kompostierens;
- c) das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten;
- d) die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Betrieben, welche nicht auf dem Gemeindegebiet von Andeer liegen;
- e) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.

III. Finanzierung

Art. 17

¹Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Grundgebühr und Mengengebühr auf die Verursacher überwält, nämlich:

Verursacherprinzip

- a) die der Gemeinde vom AVM für Sammeldienst, Transport, Verbrennung etc. in Rechnung gestellte Kosten;
- b) der gemeindeeigene Aufwand für die Abfallbewirtschaftung.

²Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

³Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 18

¹In der Gemeinde Andeer wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner bezahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20.** Altersjahres eine jährliche Grundgebühr. Wochenaufenthalter bezahlen die halbe Grundgebühr.

Grundgebühr

²Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen eine Grundgebühr im Verhältnis zur voraussichtlichen Abfallmenge. Die Betriebe werden vom Gemeindevorstand in drei Kategorien eingeteilt.

³Die Grundgebühr für Unterkünfte (wie z.B. Ferienwohnungen, Wohnwagen, Maisensäse, Alphütten, SAC-Hütten) von Personen, die nicht bereits die Grundgebühr in der Gemeinde bezahlen, wird vom Gemeindevorstand im Verhältnis der voraussichtlichen Abfallmenge bestimmt.

⁴Besitzwechsel von Betrieben, Zuzüge oder Wegzüge während des Jahres werden pro Rata berechnet.

⁵Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet

Art. 19

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehricht und Sperrgut.

Mengengebühr
(Sackgebühr)

²Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Gebindemarken und der Plomben bzw. Codierungsgeräte bezahlt.

³Gebindemarken und Plomben bzw. Codierungsgeräte sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgutbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben bzw. Codierungsgeräte werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.

⁴Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen

Art. 20

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

Gebühren für
besondere
Dienstleistungen

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigebühren erhoben.

³Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

Art. 21

¹Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Private Anlagen

²Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von

privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche durch Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

Art. 22

¹Die Grundgebühr dient zur Deckung der fixen Kosten für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Grünabfällen sowie der Entsorgung der separat gesammelten Abfälle, für die eine Gebührenerhebung aus praktischen oder ökologischen Gründen nicht sinnvoll ist, sie beträgt exkl. MwSt:

Gebührenhöhe

- a) für natürliche Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20. Altersjahres** Fr. 20.-- bis 50.--
- b) für Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe
 - mit geringer Abfallmenge Fr. 20.-- bis 70.--
 - mit mittlerer Abfallmenge Fr. 70.-- bis 150.--
 - mit hoher Abfallmenge Fr. 150.-- bis 250.--

²Die Gebindegebühr/Mengengebühr belastet den Gebührenpflichtigen entsprechend der produzierten Abfallmenge, sie beträgt exkl. MwSt:

- a) für 1 Klebmarke Fr. 2.-- bis 3.--
- b) für Container ungepresst bis 800 Liter mit Plombe Fr. 40.-- bis 80.--
- c) für Container bis 800 Liter mit Codierungsgerät nach Gewicht pro Kg Fr. -.20 bis -.80

³Die Gebühr für Kleinsperrgut exkl. MwSt beträgt pro angebrochene 8 kg

Fr. 2.-- bis 3.--

Art. 23

¹Die konkrete Höhe der in Art. 22 genannten Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem separaten Gebührentarif bestimmt.

Festsetzung der konkreten Gebühren

²Die Höhe der übrigen Mengengebühren (z.B. Grobsperrgut) kann der Gemeindevorstand in einem Tarif festlegen, wobei er sich an der Höhe der Gebindegebühr für Kleinsperrgut oder an den der Gemeinde aus der Entsorgung des betreffenden Abfallstücks tatsächlich entstehenden Kosten orientiert.

³Besteht im Verhältnis zu dem in der Verwaltungsrechnung ausgewiesenen Gesamtaufwand für die Abfallbewirtschaftung eine Unter- oder Überdeckung, so wird diese vom Gemeindevorstand periodisch ausgeglichen, indem die Gebührenansätze angepasst werden

Art. 24

¹Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für

Rechtsmittel

besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

²Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprachefrist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 25

¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Vollzug

²Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 26

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie die Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Strafbestimmungen

²Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.

Art. 27

¹Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

Wiederherstellung
/ Ersatzvornahme

²Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

³Für die Kosten einer Ersatzvornahme steht der Gemeinde nach Massgabe des Baugesetzes ein gesetzliches Pfandrecht zu.

Art. 28

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2009 **rückwirkend auf 01.01.2009** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gesetze.

Inkrafttreten

²Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.

⁴Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinden Andeer, Clugin und Pignia als aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:
Peider Ganzoni

Der Aktuar:
Silvio Kunfermann